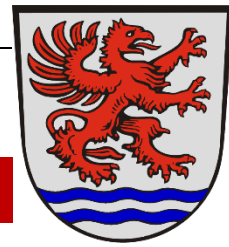


**Genehmigungsbehörde:**

**Gemeinde Neuhaus am Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus am Inn**

**Gewerbeamt**



Anzeigender (postalische Anschrift):

Abgabe mind. 4 Wochen vor Veranstaltung

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Veranstaltungsanzeige (Art. 19 LStVG)**
- Sperrzeitverkürzung (§ 11 GastV)**
- Erlaubnispflichtige Veranstaltung (Art. 19 Abs. 3 LStVG)**

**Bezeichnung/Anlass der Veranstaltung:**

(kurze Beschreibung der Veranstaltung, ggf. Beiblatt benutzen)

**I. Veranstalter:**

Name, Vorname, ggf. Geburtsname / Firma / Verein / Organisation etc.:	
ggf. Vertretungsberechtigter der/des Firma / Vereins / Organisation etc.:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Telefonnummer oder E-Mail:	
Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Handy):	

**II. Veranstaltung:**

Veranstaltungsort: (Straße, Platz, Privatfläche, Grünfläche)	
Raumgröße in m <sup>2</sup> :	
Veranstaltungszeitraum: (Datum und Uhrzeit)	
Aufbau: (Datum und Zeitraum)	
Abbau: (Datum und Zeitraum)	
Voraussichtlich zu erwartende Besucheranzahl:	
Zielrichtung der Veranstaltung: (z.B. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Senioren, gemischt...)	

### III. Sperrzeit

- Wir beantragen das Hinausschieben des Beginns der Sperrzeit für folgende Tage:

am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

### IV. Sonstige Angaben:

- Musikalische Umrahmung vorgesehen

- Alleinunterhalter

- Musikkapelle

- DJ

- Band

- CD / sonstige Aufnahmen

- \_\_\_\_\_

Anzahl der Beteiligten: \_\_\_\_\_

Name des Alleinunterhalters/der Band etc.: \_\_\_\_\_

- Ausgabe von Speisen und/oder Ausschank von Getränken ist vorgesehen

(Achtung – die Gestattung einer vorübergehenden Schank- und Speisewirtschaft muss extra beantragt werden!)

Die Kosten eines erforderlichen Bescheides und der sonstigen Auslagen werden von mir übernommen. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis anderer Behörden / Ämter (z.B. nach Gaststättenrecht, Straßenverkehrsrecht, Baurecht etc.), die zur Durchführung der genannten Veranstaltung eventuell nötig ist, NICHT von dieser Erlaubnis / Anzeige umfasst wird. Diesbezüglich werde ich mich bei den zuständigen Stellen selbst erkundigen.



\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift des Veranstalters bzw. bei Firmen/Vereinen etc. des Vertretungsberechtigten)

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten erhalten Sie unter  
[www.neuhaus-inn.de/datenschutz](http://www.neuhaus-inn.de/datenschutz) oder direkt bei Ihrem Sachbearbeiter.

- wird von der Genehmigungsbehörde ausgestellt -

- Der Eingang der Anzeige am \_\_\_\_\_ wird bestätigt.

- Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG wird erteilt.

Es ergeht ein Bescheid inkl. Auflagen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

- Das Hinausschieben der Sperrzeit wird wie beantragt (siehe oben) – jederzeit widerruflich – genehmigt.

- Das Hinausschieben wird abweichend vom Antrag wie folgt genehmigt:

am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

- Die Kosten in Höhe von \_\_\_\_\_ trägt der Antragsteller.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift Sachbearbeiter)

Siegel

- Antragsteller

- Abdruck für Gemeinde

- PI Passau

- GEMA

- LRA Passau / Jugendamt

- ILS Passau

- Finanzamt Passau

## Hinweise für den Antragsteller:

**Festzelt, Festplatz, Festhalle:** (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!) Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen. Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht. Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

### Toilettenanlagen:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m<sup>2</sup> Schankraum 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m<sup>2</sup>

2.400 : 350 = aufgerundet 7.

Erforderlich sind:

7 x 1 =	7	Spültoiletten für Männer
7 x 2 =	14	Urinalbecken oder
7 x 2 =	14	lfd. m Rinne und
7 x 2 =	14	Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen. Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten. Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

### Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Für den geordneten Betrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird.

### **Stille Tage**

Stille Tage sind nach Art. 3 Abs. 1 FTG

- Aschermittwoch
- Gründonnerstag
- Karfreitag
- Karsamstag
- Allerheiligen
- der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag,
- Totensonntag
- Buß- und Bettag
- Heiliger Abend.

Der Schutz der stillen Tage beginnt um 2:00 Uhr, am Karfreitag und am Karsamstag um 0:00 Uhr und am Heiligen Abend um 14:00 Uhr; er endet jeweils um 24:00 Uhr.

An stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG).

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Bettag (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 FTG). Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 FTG).